

Anlage zur Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen in der Änderungsfassung vom 17. Dezember 2004

Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004 (Brem. ABI. S. 977), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. November 2019 (BremABI. S. 309)

I. A. Bescheinigungen und Beglaubigungen, Kopien und Abschriften1. Beglaubigungen	€ 1,50 bis € 7,50
2. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	€ 2,50 bis € 10,00
3. Kopien und Abschriften pro Blatt	€ 0,50
nach Umfang des erforderlichen Verwaltungsaufwandes.	
B. Eintragungs- und Genehmigungsverfahren1. Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure	
a) nach § 6 Abs. 1 BremIngG (natürliche Personen)	€ 150,00
b) nach § 6 Abs. 2 BremIngG (Zusammenschlüsse)	€ 250,00
2. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure a) nach § 10 Abs. 3 BremIngG (natürliche Personen)	€ 150,00
b) nach § 10 Abs. 7 BremIngG (Zusammenschlüsse)	€ 250,00
3. Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten oder die Liste der Tragwerksplanerinnen / Tragwerksplaner	€ 150,00
4. Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme als freiwilliges Kammermitglie	ed



und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis

€ 75,00

5. Eintragung eines Prüfingenieurs für Baustatik oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

als Pflichtmitglied der Kammer in das Mitgliederverzeichnis

€ 150,00

- 6. Werden mehrere Eintragungen nach den Nummern 1 bis 5 beantragt und kann hierüber in ein und demselben Eintragungsverfahren entschieden werden, so beträgt die Gebühr insgesamt € 150,00.
- 7. Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung nach § 2 BremlngG

a) Grundgebühr € 250,00

(sofern eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen dem Antrag beiliegt ist ein Nachlass in Höhe von € 100,00 zu gewähren)

b) Durchführung einer Defizitprüfung zusätzlich zu a)

€ 100,00 - € 300,00

- c) Anordnung, Durchführung und Bewertung einer Ausgleichsmaßnahme € 100,00 € 700,00 zusätzlich zu a) und b)
- 8. Gebühr nach § 2 Absatz 1 der Verfahrens- und Prüfungsordnung der Ingenieur-kammer der Freien Hansestadt Bremen zur Anerkennung und Listenführung der Brandschutzplaner
- für Mitglieder der Architektenkammer Bremen oder der Ingenieurkammer Bremen:

€ 250,-

- für alle weiteren Personen:

€ 400,-

C. Änderungen von Eintragungen

Wird ein Wechsel bzw. eine Änderung der jeweiligen Eintragung im Sinne des § 10 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen beantragt, so beträgt die entsprechende Gebühr

€ 75,00 für natürliche Personen oder

€ 125,00 für Zusammenschlüsse.

D. Löschungsverfahren

Löschung in einer oder mehreren der in Buchstabe B Nr. 1 bis 5 genannten Listen und Verzeichnisse

€ 50,00

E. Schlichtungsverfahren (§ 21 BremIngG)



- 1. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten, setzt der Schlichtungsausschuss die Gebühr entsprechend dem Umfang der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache fest, in dem Rahmen von € 50,00 bis € 500,00.
- 2. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten gilt folgende Gebührenstaffel:

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu € 2.500,00

7,0 %

sowie

von dem € 2.500,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 5.000,00

zusätzlich 5.0 %

von dem € 5.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 7.500,00

zusätzlich 4,0 %



von dem € 7.500,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 10.000,00 zusätzlich 3,0 %

von dem € 10.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 15.000,00 zusätzlich 2,0 %

von dem € 15.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 25.000,00 zusätzlich 1,0 %

von dem € 25.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 50.000,00 zusätzlich 0,5 %

von dem € 50.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes zusätzlich 0,3 %

Der Wert des Streitgegenstandes wird vom Schlichtungsausschuss entsprechend den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Der Schlichtungsausschuss kann dem Umfang, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache die Gebühr bis auf den doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

Die Mindestgebühr beträgt € 50,00.

F. Beitragsverfahren

Die Gebühr nach § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung (Beitreibung von Beiträgen) beträgt € 20,00.

G. Sonstige Amtshandlungen und Leistungen

(1) Für das Anerkennungsverfahren zum "Sachverständigen für energiesparendes Bauen" nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV) fallen mit Antragstellung Gebühren in Höhe von 950 € an, die vom Antragsteller zu entrichten sind. Sollte das Anerkennungsverfahren bereits vor der mündlichen Prüfung nach EnEV/EEWärmeGV beendet sein, wird dem Antragsteller auf schriftlichen Antrag ein Betrag in Höhe von 700 € zurückerstattet.

(2) Die Gebühr für ausführliche schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen, die Bearbeitung von Rügen, Widersprüchen und ähnliche Leistungen richtet sich nach dem



Zeitaufwand für die Sachbearbeitung, der von der Kammergeschäftsstelle festgestellt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde für Kammermitglieder € 30,00, für andere Personen € 60,00.

II. In-Kraft-Treten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.